

Täuschungsversuch KA von Schüler nachträglich verändert

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Dezember 2021 16:46

Zitat von Andrew

Ähm... gilt das auch in NRW? In meinem Ref haben damals 6 SchülerInnen in einem Test voneinander abgeschrieben (ja dumm von mir, zum Glück war mein Mentor mit im Raum und er hat mich abgelenkt/wollte UNBEDINGT ein Experiment vorbereiten, sonst hätte es Ärger gegeben 😅) und er meinte damals zu mir, als das bei der Korrektur aufgefallen ist (die hatten wirklich 1:1 die selben Antworten), dass ich allen die 2 geben muss da ich ja nicht weiß von wem die Leistung kommt (war aber offensichtlich) und dass ich nicht allen eine 6 geben könnte da man das im Nachhinein nicht als Täuschungsversuch deklarieren darf... ich hatte also "Pech gehabt"

Das ist eine schwierige Geschichte, weil sich die Schulleitungen da mitunter nicht rantrauen. Der Schullehrer Hoegg führt hier den so genannten Anscheinsbeweis als Lösungsstrategie an. Bei sechs identischen Antworten muss zweifelsfrei ein Täuschungsversuch vorliegen. Damit kehrt sich seiner Ansicht nach die Beweislast um, d.h. die SchülerInnen müssen belegen, dass sie selbst nicht getäuscht haben.

Für die Oberstufe gilt § 13 Abs. 6 APO-GOSt:

(6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,*
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,*
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.*

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

Interessant ist, dass der letzte Satz nicht in der APO-SI steht.